

N i e d e r s c h r i f t

über die 85. Verbandsversammlung des
Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum
München, am 16.11.2022 in Ebersberg

Satzungsmäßige Stimmenzahl:	4.437
Anwesende Stimmenzahl:	3.279

Damit ist Beschlussfähigkeit gegeben.

Ein Verzeichnis der vertretenen Verbandsmitglieder ist der Niederschrift als **Anlage 1** beige-fügt.

Sitzungsdauer: 14:00 bis 15:45 Uhr

Tagesordnung

Bericht des Geschäftsführers Christian Breu

1. Vortrag von Rechtsanwältin Franziska Reuber (Kanzlei Ortenburg & Partner) zur Um-satzsteuersituation des PV ab 01.01.2023
2. Feststellung der Jahresrechnung 2021 gem. Art. 102, Abs. 3 GO - Empfehlung des Verbandsausschusses vom 14.09.2022
3. Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 – Empfehlung des Verbandsausschusses vom 14.09.2022
4. Abschluss von Übertragungszweckvereinbarungen
5. Beschluss über Kostenersatzrichtlinien und Vergütungsrichtlinien – Empfehlung des Verbandsausschusses vom 14.09.2022
6. Haushalt 2023 – Empfehlung des Verbandsausschusses vom 14.09.2022
7. Mitgliedschaften im Verband
- 7.1 Beitritt der Gemeinde Aichach – Empfehlung des Verbandsausschusses vom 14.09.2022

- 7.2 Beitritt der Gemeinde Kinsau – Empfehlung des Verbandsausschusses vom 14.09.2022
 - 7.3 Beitritt der Gemeinde Althegegnenberg
 - 7.4 Beitritt der Gemeinde Mammendorf
 - 7.5 Beitritt der Gemeinde Mittelstetten
8. Satzungsänderung – Empfehlung des Verbandsausschusses vom 14.09.2022

Einführung

Der Verbandsvorsitzende Christoph Göbel eröffnet die 85. Verbandsversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Es findet die Totenehrung für Herrn ersten Bürgermeister Heinrich Stadlbauer, Gemeinde Fahrenzhausen statt.

Der Landrat des Landkreises Ebersberg, Herr Robert Niedergesäß, spricht das Grußwort und dankt dem Geschäftsführer Herrn Breu für die langjährige Zusammenarbeit.

Der Verbandsvorsitzende Christoph Göbel bedankt sich für das Grußwort und die Einladung und übergibt das Wort an Frau Rechtsanwältin Franziska Reuber.

1. Vortrag von Rechtsanwältin Franziska Reuber (Kanzlei Ortenburg & Partner) zur Umsatzsteuersituation des PV ab 01.01.2023

Frau Rechtsanwältin Franziska Reuber (Kanzlei Ortenburg & Partner) trägt ihren Vortrag zur Umsatzsteuersituation des PV ab 01.01.2023 vor (**Anlage 2 Handout**).

Der Verbandsvorsitzende Christoph Göbel dankt Frau Rechtsanwältin Reuber für ihren Vortrag und trägt die einzelnen Vorlagen vor.

2. Feststellung der Jahresrechnung 2021 gem. Art. 102, Abs. 3 GO - Empfehlung des Verbandsausschusses vom 14.09.2022

Der Verbandsvorsitzende Christoph Göbel trägt die Vorlage vor.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Beschluss

„Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung 2021 wie folgt fest:

Die Rechnung für das Haushaltsjahr 2021 hat folgendes Ergebnis:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalts:	4.463.726,19 €
--------------------------------------	----------------

Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt:	<u>276.904,21 €</u>
Summe Soll-Einnahmen:	4.740.630,40 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt:	4.463.726,19 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt:	<u>276.904,21 €</u>
Summe Soll-Ausgaben:	4.740.630,40 €

Haushaltsreste

Im Vermögenshaushalt – **Haushaltsstelle 9350** – wurden Haushaltsreste in Höhe von 34.900 € gebildet und in das Haushaltsjahr 2022 übertragen.

Bankbestand

Der Bankbestand betrug zum 31.12.2021 - 527.435,82 €.

Stand der Rücklagen

Der Stand der Allgemeinen Rücklage zu Beginn des Jahres 2021 betrug 424.569,28 €. Das Jahresergebnis 2021 beinhaltet eine Zuführung zur Allgemeinen Rücklage in Höhe von 201.953,67 €. Die Sonderrücklage für noch ausstehende Mietnebenkosten bleibt in Höhe von insgesamt 20.000,00 € bestehen. Der Bestand der Allgemeinen Rücklage beträgt somit zum 31.12.2021 626.522,95 € und liegt damit über der gesetzlichen Mindestrücklage in Höhe von 42.628,00 €.

Schulden

Keine.“

Abstimmung: 3.279 : 0

Die erste Stellvertreterin im Verbandsausschuss Frau Dr. Brigitte Kössinger übernimmt die Leitung der Versammlung.

3. Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 – Empfehlung des Verbandsausschusses vom 14.09.2022

Frau Dr. Kössinger trägt die Vorlage vor.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der Verbandsvorsitzende Christoph Göbel nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Beschluss

„Die Verbandsversammlung beschließt für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung.“

Abstimmung: 2.929 : 0

Der Verbandsvorsitzende Christoph Göbel übernimmt wieder die Leistung der Versammlung.

4. Abschluss von Übertragungszweckvereinbarungen

Der Verbandsvorsitzende Christoph Göbel trägt die Vorlage vor.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Beschluss

„Die Verbandsversammlung nimmt Kenntnis.“

Abstimmung: 3.279 : 0

5. Beschluss über Kostenersatzrichtlinien und Vergütungsrichtlinien – Empfehlung des Verbandsausschusses vom 14.09.2022

Der Verbandsvorsitzende Christoph Göbel trägt die Vorlage vor.

Wortmeldungen erfolgten nicht.

Beschluss

„Die Verbandsversammlung beschließt folgende Kostenersatzrichtlinien und Vergütungsrichtlinien – Empfehlung des Verbandsausschusses vom 14.09.2022:

„1. Die Verbandsversammlung beschließt Kostenersatzrichtlinien für die Abrechnung der Leistungen des PV auf Basis von Übertragungszweckvereinbarungen. Die Kostenersatzrichtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft

2. Für Planungsaufgaben der Geschäftsstelle, für die keine Übertragungszweckvereinbarungen abgeschlossen werden, gelten weiterhin die Vergütungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung (zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe).

3. Folgende Stundensätze gelten ab 01.01.2023 sowohl für die Kostenersatzrichtlinien als auch für die Vergütungsrichtlinien:

100,00 € für Gemeindebetreuer
 95,00 € für Projektleiter
 78,00 € für Projektmitarbeiter
 68,00 € für Techniker / Zeichner

4. Die Änderungen treten zum 01.01.2023 in Kraft.“

Abstimmung: 3.279 : 0

6. Haushalt 2023 – Empfehlung des Verbandsausschusses vom 14.09.2022

Der Verbandsvorsitzende Christoph Göbel trägt die Vorlage vor.

Wortmeldungen erfolgten nicht.

Beschluss

„Die Verbandsversammlung beschließt folgende Haushaltssatzung:

Haushaltssatzung

des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2023

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt gemäß Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 20 ff der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.075.400 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	120.000 €
--------------------------------------	-----------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beläuft sich nach dem Haushaltsplan auf 1.605.600 €. Er ist durch Umlagen der Mitglieder aufzubringen. Die jährliche Umlage für

kreisangehörige Städte und Gemeinden beträgt 0,46 €, für die Landeshauptstadt München 0,30 € je Einwohner, und für die Landkreise 0,37 € je Einwohner für die im Planungsverband vertretenen Gemeinden. Maßgebend ist der Einwohnerstand zum 31.12.2021 laut Veröffentlichung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.“

Abstimmung: 3.279

7. Mitgliedschaften im Verband

7.1 Beitritt der Gemeinde Aichach – Empfehlung des Verbandsausschusses vom 14.09.2022

Der Verbandsvorsitzende Christoph Göbel trägt die Vorlage vor.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Beschluss

„Die Verbandsversammlung beschließt den Beitritt der Gemeinde Aichach.“

Abstimmung: 3.279 : 0

7.2 Beitritt der Gemeinde Kinsau – Empfehlung des Verbandsausschusses vom 14.09.2022

Der Verbandsvorsitzende Christoph Göbel trägt die Vorlage vor.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Beschluss

„Die Verbandsversammlung beschließt den Beitritt der Gemeinde Kinsau.“

Abstimmung: 3.279 : 0

7.3 Beitritt der Gemeinde Althegeenberg

Der Verbandsvorsitzende Christoph Göbel trägt die Vorlage vor und bittet Rainer Spicker, Erster Bürgermeister der Gemeinde Althegeenberg, die Gemeinde vorzustellen.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Beschluss

„Die Verbandsversammlung beschließt den Beitritt der Gemeinde Althegeenberg.“

Abstimmung: 3.279 : 0

7.4 Beitritt der Gemeinde Mammendorf

Der Verbandsvorsitzende Christoph Göbel trägt die Vorlage vor und bittet Josef Heckl, Erster Bürgermeister der Mammendorf, die Gemeinde vorzustellen.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Beschluss

„Die Verbandsversammlung beschließt den Beitritt der Gemeinde Mammendorf.“

Abstimmung: 3.279 : 0

7.5 Beitritt der Gemeinde Mittelstetten

Der Verbandsvorsitzende Christoph Göbel trägt die Vorlage vor und bittet Franz Ostermeier, Erster Bürgermeister der Gemeinde Mittelstetten, die Gemeinde vorzustellen.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Beschluss

„Die Verbandsversammlung beschließt den Beitritt der Gemeinde Mittelstetten.“

Abstimmung: 3.279 : 0

8. Satzungsänderung

Der Verbandsvorsitzende Christoph Göbel trägt die Vorlage vor.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Beschluss

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung:

„Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München vom (Datum der Ausfertigung)

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- folgende

Änderungssatzung

§ 1

In § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung wird

- vor dem (Landkreis Dachau)
der (Landkreis Aichach-Friedberg) aufgenommen und
die Aichach (Stadt) eingefügt
- im (Landkreis Fürstenfeldbruck)
nach Alling die Gemeinde Althegnenberg,
nach Maisach die Gemeinde Mammendorf und
vor Moorenweis die Gemeinde Mittelstetten aufgenommen
- im (Landkreis Landsberg a. Lech)
nach Kaufering die Gemeinde Kinsau aufgenommen

§ 2

§ 4 wird neu gefasst

- (1) Der Zweckverband berät alle Mitgliedsgemeinden in Fragen ihrer Entwicklung, namentlich bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne, und übernimmt auf Antrag oder aufgrund von Übertragungszweckvereinbarungen gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG folgende Aufgaben:
- Bauleitplanung gemäß Baugesetzbuch, Landschaftsplanung einschließlich vorbereitende Konzepte und Workshops;
 - Städtebaulicher Entwurf;
 - Organisation von Vergabeverfahren und Wettbewerben;
 - Verkehrs- und Mobilitätsplanung;
 - Raumbezogene statistische Analysen und Prognosen (sozialräumliche Untersuchungen).

- (2) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe, die Tätigkeit seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Planung im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten zu erleichtern, zu verbessern, zu beschleunigen und aufeinander abzustimmen.

§ 3

§ 9 Abs. 1 Nr. 9 wird neu gefasst

9. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Richtlinien zur Berechnung der Vergütung bei Planungsaufträgen (Vergütungsrichtlinien) sowie von Kostenersatzrichtlinien aufgrund von Übertragungszweckvereinbarungen für Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1.

§ 4

§ 14 Abs. 3 und 4 wird neu gefasst

- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er ist auch zuständig für den Abschluss von Übertragungszweckvereinbarungen i.S. § 4 Abs. 1.
- (4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbands. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten. Er entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Angestellten des Zweckverbands, deren Vergütung mit der Besoldung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.

§ 5

§ 21 Abs. 4 wird neu gefasst

- (4) Für die Ausarbeitung von Plänen gemäß § 4 Abs. 1 leisten die Auftraggeber Vergütungen nach den "Richtlinien des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München zur Berechnung der Vergütung bei Planungsaufträgen" bzw. Kostenersatz nach den „Richtlinien des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München zur Berechnung des Kostenersatzes bei Planungstätigkeiten“.

§ 6

§ 25 Abs. 3 wird neu gefasst

- (3) Zu den vor der Verteilung zu bezahlenden Verbindlichkeiten gehören die geleisteten Vergütungen und Kostenersatz, sofern die in Auftrag gegebenen Pläne noch nicht verwertbar sind; verwertbare Teilergebnisse werden den Mitgliedern gegen Verrechnung einer angemessenen Vergütung zur Verfügung gestellt.

§ 7

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.“

Abstimmung: 3.279 : 0

Die Verbandsversammlung endet um ca. 15:45 Uhr.



.....
Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender



.....
Christian Breu
Geschäftsführer



.....
Birgit Roshau
Verwaltungsleiterin

Anlage 1

zur Niederschrift über die 85. Verbandsversammlung
des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München

Verzeichnis der vertretenen Verbandsmitglieder

Landeshauptstadt München

Landkreise Dachau
 Ebersberg
 Fürstenfeldbruck
 Landsberg am Lech
 München

Städte, Märkte und Gemeinden:

Alling	Feldafing
Altomünster, Markt	Finsing
Anzing	Forstern
Aresing	Fraunberg
Aschheim	Fürstenfeldbruck, Stadt
Aying	Gauting
Bad Feilnbach	Geltendorf
Berg	Gilching
Bruckmühl	Glonn, VG, Markt
Brunnthal	Grafring, Stadt
Dorfen, Stadt	Grafrath, VG
Ebersberg, Stadt	Haar
Egmating	Hallbergmoos
Eichenau	Hebertshausen
Emmering	Hilgershausen-Tandern
Erding, Stadt	Hohenkammer
Fahrenzhausen	Höhenkirchen-Siegertsb.
Isen, Markt	Schwabhausen
Ismaning	Starnberg, Stadt
Kaufering	Taufkirchen
Kirchheim	Taufkirchen/Vils
Kirchseeon, Markt	Tuntenhausen
Krailling	Unterföhring
Kranzberg	Unterhaching
Langenpreising	Unterschleißheim, Stadt
Lengdorf	Valley
Maisach	Vaterstetten
Markt Schwaben, Markt	Walpertskirchen
Marzling	Wang
Moosach	Wartenberg, VG, Markt
Moorenweis	Wörth
Moosinning	Wörthsee
Neubiberg	Zorneding
Neufahrn	Sauerlach
Neuried	Schwabhausen

Oberding, VG
Oberhaching
Oberpfraammern
Oberschleißheim
Planegg
Pliening
Pullach
Sauerlach
Valley
Vaterstetten
Walpertskirchen
Wang

2

Starnberg, Stadt
Taufkirchen
Taufkirchen/Vils
Tuntenhausen
Unterföhring
Unterhaching
Schwabhausen
Starnberg, Stadt
Wartenberg, VG, Markt
Wörth
Wörthsee
Zorneding

Anlage 2

zur Niederschrift über die 85. Verbandsversammlung
des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München

Ebersberg, 16.11.2022

Keine Umsatzsteuerbarkeit der Leistungen des Planungsverbands bei Aufgabenübertragung mit befreiender Wirkung

Der ab 01.01.2023 auch für den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München geltende § 2b UStG wird von steuerlichen Beratern oft als unausweichlichen Automatismus dargestellt.

Dies ist nicht so.

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München hat eine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamts München beantragt, die ihm mit Bescheid vom 13.10.2022 gewährt wurde. Das Finanzamt bestätigt damit:

„Die Übertragung von Aufgaben der Bauleitplanung mit befreiender Wirkung durch die Zweckverbandsmitglieder auf den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München unterliegt nicht der Umsatzsteuer.“

Rechtlicher Hintergrund der verbindlichen Auskunft ist der Kerngedanke einer Aufgabenübertragung mit befreiender Wirkung durch eine **Zweckvereinbarung im Sinne des KommZG**.

Nach § 7 Abs. 1, Abs. 5 KommZG können neben Gemeinden, Landkreisen und Bezirken auch Zweckverbände Zweckvereinbarungen als Sonderform des öffentlich-rechtlichen Vertrags abschließen. Privaten Dritten ist der Abschluss von Zweckvereinbarungen nach dem KommZG nicht möglich, weswegen bei einer solchen Zweckvereinbarung keine Wettbewerbsverzerrung vorliegt.

Dies entspricht den in der Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 16.06.2021 (S 7107.2.1-35/8 St33, dort für Bauhöfe) geschilderten Rechtsfolgen eines nicht marktrelevanten Vorgangs gem. § 2b Abs. 1 S. 1 UStG. Eine vollständige Übernahme sämtlicher übertragenen Befugnisse kann ein privater Dritter nicht leisten, daher kommt es nicht zu der von § 2b UStG geforderten Marktrelevanz und Wettbewerbsverzerrung.

Der EuGH erkennt ebenfalls an (EuGH, Urteil vom 20.12.2016 C 51/15 –Rn. 44, wortgleich in EuGH, Urteil vom 18.6.2020 C-328/19 –Rn. 47), dass eine „Entscheidung über die Zuweisung öffentlicher Befugnisse nicht in den Bereich wirtschaftlicher Vorgänge fällt“.

Im Rahmen des Antragsverfahrens zur verbindlichen Auskunft wurde dem Finanzamt eine Musterzweckvereinbarung vorgelegt, in der **als Beispiel die konkrete Einzelaufgabe „Erstellung des Entwurfs eines Bebauungsplans für das Baugebiet ... mit Begründung“** aus dem Bereich der Bauleitplanung übertragen wurde.

Die zukünftigen Zweckvereinbarungen werden nach diesem durch die Finanzverwaltung überprüften Muster abgeschlossen werden; nur die jeweils übertragenen Aufgaben werden im Einzelfall angepasst.

Damit kann der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München eine konkrete Aufgabe im Bereich der Bauleitplanung übernehmen und den entstandenen Aufwand ohne Umsatzsteuer abrechnen.

Das Zweckverbandsmitglied behält Mitwirkungspflichten und eine Überwachungsfunktion (siehe Muster einer Übertragungszweckvereinbarung in den Unterlagen zu TOP 4 der heutigen Sitzung), ansonsten ist aber der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München allein für die ihm übertragenen Aufgaben zuständig.

Wichtiger Hinweis: Den Zweckverbandsmitgliedern steht es von Projekt zu Projekt frei, sich zwischen der Zweckvereinbarung mit befreiender Aufgabenübertragung (Folge: keine Umsatzsteuer) und einer wie bisher durchgeführten Beauftragung (Folge: mit Umsatzsteuer) zu entscheiden.

Franziska Reuber | Rechtsanwältin und Steuerberaterin | Ortenburg & Partner